



Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Biotechnologie (M.Sc.)“ (3 Semester) und „Biotechnologie mit Praxissemester (M.Sc.)“ (4 Semester) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 16. Mai 2018 – FH-Mitteilung Nr. 39/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Biotechnologie (M.Sc.)“ (3 Semester) und „Biotechnologie mit Praxissemester (M.Sc.)“ (4 Semester) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 16. Mai 2018 – FH-Mitteilung Nr. 39/2018

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Biotechnologie (M.Sc.)“ (3 Semester) und „Biotechnologie mit Praxissemester (M.Sc.)“ (4 Semester) an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für die Masterstudiengänge nachgewiesen wird. Für den dreisemestrigen Studiengang „Biotechnologie“ ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Leistungspunkte umfasst. Zugangsvoraussetzung für den viersemestrigen Masterstudiengang „Biotechnologie mit Praxissemester“ ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der mindestens ein sechssemestriges Hochschulstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Biochemie
2. Mikrobiologie
3. Molekularbiologie / Genetik
4. Enzymtechnik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Zellkulturtechnik
7. Umweltbiotechnologie
8. Pflanzenbiotechnologie

Aus diesem Fächerkatalog müssen in mindestens vier Bereichen insgesamt mindestens 36 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind, ob die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden können und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 4 und 5 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus zwei Professorinnen und Professoren und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen.

(3) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(4) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereiches Chemie und Biotechnologie bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht.
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums „Biotechnologie“ (3 Semester) oder „Biotechnologie mit Praxissemester“ (4 Semester) erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens zum 15. Oktober (Einschreibung zum Wintersemester) bzw. zum 15. April (Einschreibung zum Sommersemester) dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.01.2010 (FH-Mitteilung Nr. 8/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.05.2018 – FH-Mitteilung Nr. 39/2018) ergeben sich aus der Änderungsordnung.